

A5

Vorsorge für allgemeine Bankrisiken

	Stille Vorsorgereserven (§ 340f HGB)	Offene Vorsorgereserven (§ 340g HGB)
Zweck	Vorsorge für allgemeine Bankrisiken wie <ul style="list-style-type: none"> - nicht bewertbare Kreditausfallrisiken - Liquiditätsrisiken - Zinsänderungsrisiken - Wertpapierkursrisiken (insbesondere durch die Bewertung der Wertpapiere des Handelsbestandes zum Zeitwertprinzip) - Währungsrisiken - Risiken aus Termin-, Options- und Swap-Geschäften 	
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterbewertung der <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapiere der Liquiditätsreserve sowie der - Forderungen an Kunden und - Forderungen an Kreditinstituten - Bildung einer stillen Reserve in Höhe der Unterbewertung - Aktivische Absetzung der Vorsorgewertberichtigung von den entsprechenden Aktivposten in der Bilanz - Verringerung des Jahresüberschusses 	<ul style="list-style-type: none"> - aus der Bilanz und der GuV-Rechnung ersichtliche Einstellung in die Passivposition: „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ zu Lasten des versteuerten Gewinns
Unter- und Obergrenze	maximal 4 % der nach strengem Niederstwertprinzip bewerteten Wertpapiere der Liquiditätsreserve sowie der Forderungen an Kunden und an Kreditinstituten	<ul style="list-style-type: none"> - <u>keine</u> Obergrenze - erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung - mindestens 10 % der Nettoerträge aus Finanzgeschäften
Ausweis	<ul style="list-style-type: none"> - kein offener Ausweis der Reserven im Jahresabschluss - Vorsorgewertberichtigungen werden aktivisch von den Vermögenswerten abgesetzt und mindern somit optisch das Jahresergebnis/Eigenkapital 	<ul style="list-style-type: none"> - offener Bilanzausweis - Passivposition: „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ - Kernkapital - in der GuV sind Zuführungen und Auflösungen gesondert aufzuführen
steuerliche Anerkennung	<ul style="list-style-type: none"> - die Bildung von Vorsorgereserven mindert nicht den steuerpflichtigen Gewinn. - eine Bildung von Vorsorgereserven erfolgt insofern immer aus dem bereits versteuerten Gewinn. 	